

Besorgnis der Befangenheit eines Schöffen wegen Mitgliedschaft in einer Opfereinrichtung

StPO §§ 24, 31

Allein die Mitgliedschaft einer Schöffin bei »Wildwasser e.V.« begründet auch dann nicht die Besorgnis der Befangenheit, wenn dem Angeklagten sexueller Missbrauch von Kindern zur Last gelegt wird. (amtl. Leitsatz)

OLG Celle, Beschl. v. 02.06.2014 – 31 Ss 22/14

Aus den Gründen: Das LG hat auf die Berufung des Angekl. das Urteil des Jugendschöffengerichts Stade v. 30.08.2012 aufgehoben und den Angekl. unter Freisprechung im Übrigen wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern in drei Fällen sowie wegen tätlicher Beleidigung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 2 J. 4 M. verurteilt. Die hiergegen gerichtete, auf die Verfahrensrüge nach § 338 Nr. 3 StPO und die allgemeine Sachrüge gestützte Revision des Angekl. hat keinen Erfolg.

Das Rechtsmittel ist – wie die GStA in ihrer Antragschrift zutreffend ausgeführt hat – zum Schuld- und Strafausspruch unbegründet i.S.d. § 349 Abs. 2 StPO,

Näherer Erörterung bedarf nur die erhobene Verfahrensrüge, bei dem Urteil habe die Schöffin H. mitgewirkt, nachdem sie wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt und das Ablehnungsgesuch mit Unrecht verworfen worden sei. Hierzu weist die Revision mit ihrer Gegenerklärung zutreffend darauf hin, dass die GStA in ihrer Antragschrift den von der Revision zitierten und zum Zweck der Glaubhaftmachung beigefügten Auszug aus dem Internet-Lexikon »wikipedia« zum Thema »Wildwasser (Verein)« fälschlich als von dem Verein selbst stammend missdeutet hat. Da der Senat sich aber dem Antrag der GStA im Ergebnis und auch in den übrigen Teilen der Begründung anschließt, ist er nicht daran gehindert, die Revision durch Beschluss nach § 349 Abs. 2 StPO zu verwerfen. Das rechtliche Gehör des Angekl. wird dadurch nicht verletzt (vgl. BVerfG NStZ 2002, 487).

Die Rüge ist unbegründet.

1. Die Ablehnung einer Schöffin wegen Besorgnis der Befangenheit ist nach §§ 31, 24 Abs. 2 StPO nur gerechtfertigt, wenn der Angekl. auf Grund des ihm bekannten Sachverhalts und bei verständiger Würdigung der Sache Grund zu der Annahme hat, die abgelehnte Schöffin nehme ihm gegenüber eine innere Haltung ein, die deren Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit störend beeinflussen könne (BGHSr 1, 34, 36; 21, 85, 86; 43, 16, 18). Wenn es danach für die Prüfung der Ablehnungsfrage auch auf den Standpunkt des Angekl. ankommt, so bedeutet das allerdings nicht, dass etwa nur seine eigene Einstellung, seine eigene Sicht der Dinge, maßgebend ist. Es kommt vielmehr auf den Standpunkt eines vernünftigen Angekl. an (BGHSr 21, 334, 341). Es ist ein individuell-objektiver Maßstab anzulegen (BGHSr 43, 16, 18).

2. Mit Recht hat hiernach die StrK das Ablehnungsgesuch verworfen. Der Angekl. konnte, was der Senat nach Beschwerdegrundsätzen zu prüfen hatte, keinen Anlass zur Besorgnis der Befangenheit und zu Zweifeln an der Unparteilichkeit der Schöffin H. haben. Die Mitgliedschaft der Schöffin im Verein »Wildwasser R. e.V.« sowie ihre frühere Tätigkeit im Vorstand dieses Vereins begründen auch unter Berücksichtigung der Äußerungen der Schöffin gegenüber dem H. Abendblatt und des sonstigen Ablehnungsvorbrin-

gens von diesem Standpunkt aus nicht die Besorgnis der Befangenheit.

a) Dass die *StRK* bei ihrer Entscheidung auch die Rspr. des *BVerfG* (*BVerfGE* 88, 17 ff.) herangezogen hat, begegnet keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Zwar ist die Rspr. des *BVerfG* zur Befangenheit seiner Mitglieder nur mit Zurückhaltung auf den Strafprozess zu übertragen, weil § 18 *BVerfGG* besondere Maßstäbe setzt (vgl. LR-*Siolek*, StPO 26. Aufl. § 24 Rn. 11). Indes ist im Strafprozessrecht – insofern ähnlich den Ausschlussstatbeständen des § 18 Abs. 2 *BVerfGG* – anerkannt, dass die Mitgliedschaft in einer bestimmten Partei oder einer Gewerkschaft, die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, dienstliche oder geschäftliche Beziehungen eines Richters zu einem Beschuldigten, Weltanschauungen, Geschlecht, Rasse oder landmannschaftliche Herkunft ohne Hinzutreten weiterer Umstände regelmäßig nicht die Besorgnis der Befangenheit begründen (vgl. LR-*Siolek* a.a.O. Rn. 21 ff. m.w.N.). Auf der gleichen Linie liegt die Betätigung eines Richters in einer Organisation, die sich die Unterstützung der Opfer von Straftaten zur Aufgabe gemacht hat. Es handelt sich dabei um ein Engagement im Dienst der Allgemeinheit, das gesellschaftlich erwünscht ist und die Bestrebungen des Gesetzgebers zur Stärkung der Opferrechte flankiert. Hieraus kann nicht der Schluss gezogen werden, die Schöffin habe sich in Bezug auf Angekl., denen sexueller Missbrauch von Kindern oder sonstige Sexualstraftaten vorgeworfen werden, bereits eine vorgefasste Meinung gebildet.

b) Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass die unter dem Namen »Wildwasser e.V.« regional operierenden Vereine, durch »- vermeintlich – professionell ausgebildete Fachfrauen« tätig werden, die »auf der Grundlage eines feministisch-parteilichen Konzepts« arbeiten. Soweit die Revision aus diesem Grundkonzept und den Äußerungen der Schöffin gegenüber dem H. Abendblatt die Sorge ableitet, dass die Schöffin sich auch bei Ausübung ihres Richteramtes nicht von dem »Prinzip feministischer Parteilichkeit« lösen könne, vermag ihr der *Senat* nicht zu folgen.

Aus den von der Revision zitierten Quellen ergibt sich, dass das vorgenannte Konzept die konkrete Tätigkeit der Beraterinnen des Vereins im Umgang mit den einzelnen Betroffenen prägt. Die Schöffin selbst war nach ihrer dienstlichen Stellungnahme aber zu keinem Zeitpunkt Beraterin oder sonst in die konkrete Bearbeitung einzelner Beratungsfälle eingebunden, sondern hatte als Vorstandsmitglied lediglich organisatorische Aufgaben wie Spendenbeschaffung und Aufarbeitung einer Ausstellung; zum Zeitpunkt der Verhandlung in vorliegender Sache war sie noch »passives« Mitglied des Vereins. Soweit die Revision geltend macht, aus dem Titel der Ausstellung »Trau dich – trau dir und deinen Gefühlen« habe sich auch für die Schöffin deutlich ergeben, dass »Ausgangspunkt für die Zuschreibung der Opferrolle durch Wildwasser nicht von den betreuten Personen wahrgenommene Tatsachen, sondern Befindlichkeiten« seien, lässt sie außer Acht, dass es sich bei der Ausstellung ausweislich des der Revisionsbegründung beigefügten Artikels aus der R. Rundschau um eine Präventionsausstellung handelte, sie also ersichtlich den Zweck hatte, Menschen davor zu bewahren, überhaupt in die Opferrolle zu geraten. Im Übrigen ge-

hören zu den Tatsachen auch innere Tatsachen (vgl. *Meyer-Götsner* StPO 56. Aufl. § 112 Rn. 22).

Es ist zwar davon auszugehen, dass die Schöffin das Grundkonzept der Beratungstätigkeit des Vereins kennt und befürwortet. Angesichts des Umstandes, dass die Schöffin als Mitglied des Vorstands und erst recht zuletzt als lediglich passives Mitglied nicht mit konkreten Beratungsfällen befasst war, konnte der Angekl. bei verständiger Betrachtung indes nicht den weitergehenden Schluss ziehen, die Schöffin könne nicht zwischen dem Arbeitskonzept der Beraterinnen des Vereins und ihren eigenen Pflichten als Schöffin differenzieren und werde nicht unvoreingenommen entscheiden.

c) Diese Besorgnis lässt sich auch nicht aus den Äußerungen der Schöffin gegenüber dem H. Abendblatt ableiten. Aus ihnen kann bei verständiger Würdigung nicht geschlossen werden, dass die Schöffin männliche Angekl. nur als Täter wahrnehme. Die Passage lautet:

»Die Beteiligung von Nichtjuristen an der Rspr. sollte den Einfluss der Obrigkeit verringern; die Schöffen wirkten als Vermittler zwischen Justiz und Bevölkerung. Das sei auch heute noch eine spannende und wichtige Aufgabe, findet P. H., auf die sie sich jedes Mal aufs Neue unvoreingenommen und aufmerksam einlasse. »Zum einen, weil man das dem Angekl. einfach schuldig ist. Zum anderen, weil es auch gar nicht anders geht. Wenn ich ins Gericht fahre, weiß ich nämlich nichts über das Verfahren, an dem ich als Schöffin beteiligt bin. Was anliegt, wird uns erst fünf Minuten vor Verhandlungsbeginn gesagt, damit wir mit einem unverfälschten neutralen Blick Tat und Täter beurteilen können.«

Diese Passage lässt im Zusammenhang gelesen keinen Zweifel an der Unvoreingenommenheit der Schöffin aufkommen. Allein das Abstellen auf die – ersichtlich laienhaft verwendeten – Worte »Tat und Täter« kommt nicht in Betracht; denn so isoliert betrachtet würde der letzte Satz schon für sich genommen, aber erst Recht in der Zusammenschau mit dem Rest der Passage keinen Sinn ergeben. Wenn die Schöffin mit den Worten »Tat und Täter« tatsächlich eine für künftige Verfahren bereits vorgefasste Überzeugung von der Schuld eines jeden männlichen Angekl. zum Ausdruck gebracht hätte, so wäre nicht ersichtlich, was mit dem »unverfälschten neutralen Blick« gemeint sein sollte, den sie direkt davor erwähnt hat, und worin die Unvoreingenommenheit bestehen sollte, die zuvor in dem in indirekter Rede wiedergegebenen Satz von ihr bekundet worden ist. Auch wäre nicht nachvollziehbar, was sie »dem Angekl. einfach schuldig« sein sollte, wenn nicht die zuvor erwähnte Unvoreingenommenheit. Da der Satz in dem von der Revision vertretenen Verständnis auch bedeuten würde, dass die Schöffin in allen Verfahren gegen männliche Angekl., also auch solchen, die keine Sexualstraftaten betreffen, voreingenommen ist, wäre zudem ein Zusammenhang mit ihrer Mitgliedschaft im Verein »Wildwasser« nicht erkennbar.

Dass die Schöffin im Rahmen ihrer dienstlichen Äußerung die Wortwahl »Tat und Täter« in Abrede genommen und zugleich erklärt hat, sie könne sich an ihre genaue Wortwahl nicht erinnern, begegnet ebenfalls keinen Bedenken. Beides schließt sich angesichts der allg. bekannten Defizite des menschlichen Erinnerungsvermögens nicht aus. Die Abgabe einer falschen dienstlichen Äußerung kann darin nicht erkannt werden.

d) Nicht nachvollziehbar ist, inwiefern die in der dienstlichen Äußerung der Schöffin enthaltene Aussage, dass der »Verein Wildwas-

ser R. (...) im Bereich R./Z. was die Außerdarstellung betrifft sehr zurückhaltend tätig« sei, die Besorgnis der Befangenheit des Angekl. nur habe steigern können.

e) Hinsichtlich der Buchempfehlungen auf der Internetseite »www.wildwasser.de« fehlt es schon an einem hinreichend konkreten Bezug zur Person der abgelehnten Schöffin. Abgesehen davon kann der Revision nicht darin gefolgt werden, dass sich in den zitierten Passagen eine »Anleitung zum Erfinden von Realkennzeichen« finde, »mit denen dies Kontrollkriterium der wissenschaftlichen Aussageanalyse ausgehebelt werden soll«. Es handelt sich ersichtlich um therapeutische Lit., die das Sichbewusstmachen verdrängter Erlebnisse mit Hilfe von Assoziationen zum Gegenstand hat.

f) Soweit die Revision schließlich auf Äußerungen der Diplom-Psychologin S. gegenüber der Kreiszeitung abstellt, ist weder vorgetragen noch ersichtlich, dass die Aussagen der Diplom-Psychologin falsch waren und die abgelehnte Schöffin darum wusste.

3. In der Gesamtschau kann und muss ein verständiger Angekl. bei der vorliegenden Fallgestaltung davon ausgehen, dass die Schöffin nicht für die anstehende Entscheidung festgelegt und damit voreingenommen ist. Ein verständiger Angekl. wird vielmehr von der zutreffenden Erwägung ausgehen, dass ein Richter – für einen Schöffen gilt im wesentlichen Gleiches – sich aufgrund der ihm nach seiner Stellung und gesetzlichen Verantwortung eigenen Haltung von Befangenheit freihält und sich nicht durch ein aus seiner Vereinsmitgliedschaft fließendes Miterleben bei künftigen Entscheidungen, namentlich dem Urteil, beeinflussen lässt (vgl. *BGHSt* 43, 16, 22)

Mitgeteilt vom 1. Strafsenat des OLG Celle.

Anmerkung: Begründet die Mitgliedschaft einer Schöffin im Verein Wildwasser e.V. die Besorgnis der Befangenheit, wenn es im konkreten Strafverfahren um den Vorwurf des sexuellen Missbrauchs von Kindern geht? Das *OLG Celle* verneint dies: Ein verständiger Angekl. müsse davon ausgehen, dass die Schöffin nicht festgelegt und nicht voreingenommen sei. Das gelte selbst dann, wenn sie zuvor Mitglied im örtlichen Vorstand von Wildwasser e.V. gewesen war.

I. Zur Rechtslage. Gemäß § 31 Abs. 1 i.V.m. § 24 Abs. 1 StPO kann ein Schöffe wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Die Besorgnis der Befangenheit ist gegeben, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Richters zu rechtfertigen (§ 24 Abs. 2 StPO). Nach st. Rspr. ist das der Fall, »wenn ein am Verfahren Beteiligter bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass hat, an der Unvoreingenommenheit des Richters zu zweifeln.«¹ Ob der Richter tatsächlich parteilich oder befangen ist, spielt dabei keine Rolle.² Bei der Prüfung des Ablehnungsgrundes legt die Rspr. jedoch einen »individuell-objektiven« Maßstab an den Tag: Die subjektive Sicht des Ablehnenden bildet nur den Ausgangspunkt für die Beurteilung; maßgeblich für die Bejahung der Besorgnis von Befangenheit ist letztlich der Standpunkt eines vernünftigen Angeklagten.³

II. Zu Wildwasser e.V. Die entscheidende Frage lautet deshalb: Ist ein Beschuldigter, der wegen sexuellen Missbrauchs angeklagt ist, unvernünftig, wenn er Zweifel an der Unvoreingenommenheit einer Schöffin hat, weil diese Mitglied bei Wildwasser e.V. und zusätzlich auch im regionalen Vorstand

ist? Um diese Frage zu beantworten, müssen wir zunächst einmal betrachten, welche Ziele der Verein Wildwasser e.V. verfolgt. Allgemein bekannt ist, dass unter dem Namen Wildwasser e.V. regional organisierte und »als gemeinnützig anerkannte Vereine sozialpädagogische Hilfsangebote durch professionell ausgebildete Fachfrauen für von sexuellem Missbrauch betroffene Mädchen und Frauen sowie deren Bezugspersonen« anbieten.⁴ Allgemein bekannt ist ferner, dass dies auf der Grundlage eines feministischen Selbstverständnisses erfolgt, wozu auch ein Bekenntnis zur Einseitigkeit gehört: »Wir arbeiten parteilich für Mädchen und Frauen.«⁵

Wenn es um sexuellen Missbrauch an Mädchen geht, sind die Vereinsmitglieder also erklärtermaßen nicht unparteiisch. Die Parteilichkeit umfasst dabei den gesamten Komplex des sexuellen Missbrauchs; sie beschränkt sich nicht auf sozialpädagogische Aspekte und endet dementsprechend auch nicht mit dem Beginn des Strafverfahrens.⁶ Auch im Strafverfahren werden Vereinsmitglieder die Interessen des Mädchens vor die des Beschuldigten stellen. Der parteiische Standpunkt verlangt, hier – zumindest im Zweifel – der Version der Zeugin den Vorzug vor der bestreitenden Aussage des Beschuldigten zu geben. Das trägt den Keim in sich, mehrdeutiges Verhalten von Mädchen als Zeuginnen sowie Ungereimtheiten bei deren Aussage als »Überlebensstrategien, die eine Funktion haben«⁷, zu verstehen – und nicht als etwaige Widersprüche, die Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Aussage begründen. Auch bei der Frage der Sanktionierung wird die Einseitigkeit nicht Halt machen; Vereinsmitglieder werden also tendenziell den Straferwartungen der Geschädigten folgen. Mehr noch: Entsprechend dem als »politische Haltung«⁸ verstandenen Vereinskonzepkt müssen Vereinsmitglieder dazu tendieren, die Zurückweisung des Missbrauchsvorwurfs durch Beschuldigte und Verteidiger als gesellschaftspolitisches Skandalon anzusehen, das es zu bekämpfen gilt. Diese dezidiert einseitige Perspektive unterscheidet Wildwasser e.V. vom Weißen Ring. Auch dort setzt man sich zwar engagiert für Opferbelange ein, aber die Satzung enthält kein Bekenntnis zur Parteilichkeit.⁹

Ein Vereinsmitglied von Wildwasser e.V. vertritt also einen parteiischen Standpunkt, wenn es um sexuellen Missbrauch

BVerfGE 88, 1 (4); BVerfG NJW 1995, 1277; BGHSt 24, 336 (338); KK-StPO/Scheuten, 7. Aufl. 2013, § 24 Rn. 3a; ähnlich Meyer-Göfner/Schmitt, StPO, 57. Aufl. 2014, § 24 Rn. 8.

2 SK-StPO/Wefßlau, 4. Aufl. 2014, § 24 Rn. 8 mit Rechtsprechungsnachweis; Meyer-Göfner/Schmitt (Fn. 1), § 24 Rn. 6.

3 Meyer-Göfner/Schmitt (Fn. 1), § 24 Rn. 8 mit Rechtsprechungsnachweis.

4 Wikipedia, Eintrag »Wildwasser (Verein)«; zuletzt abgerufen, wie alle nachfolgenden URLs, am 12.11.2014.

5 So bspw. die Formulierung bei Wildwasser Nürnberg e.V. unter »Grundsätze« (www.wildwasser-nuernberg.de/ueberuns/ueberuns_grundsaeetze.htm). Bei Wildwasser Rotenburg heißt es ähnlich: »Wir beraten parteilich, nehmen die Betroffenen ernst und glauben ihnen.« (www.wildwasser-rotenburg.de/beratungsstelle/beratung). Das Bekenntnis zur Parteilichkeit vereint dabei alle regionalen Vereine von Wildwasser e.V., da dieses für alle Mitglieder der »Bundesarbeitsgemeinschaft Feministischer Organisationen gegen Sexuelle Gewalt an Mädchen und Frauen e.V.« verbindlich ist (www.bag-forsa.de/de/leitbild.htm).

6 Wildwasser bietet auch Prozessbegleitung an; Mädchen und Frauen erfahren dabei »Hilfe bei der Anzeigenerstattung, der Aussagenaufnahme sowie bei der Gerichtsverhandlung selbst«; Wikipedia, Eintrag »Wildwasser (Verein)« unter »Intervention und Beratung«.

7 Grundsätze von Wildwasser e.V. Nürnberg (Fn. 5).

8 Grundsätze von Wildwasser e.V. Nürnberg (Fn. 5); dieses Leitbild teilen alle regionalen Wildwasser-Vereine; vgl. www.bag-forsa.de/de/leitbild.htm.

9 Vgl. www.weisser-ring.de/internet/weisser-ring/satzung/index.html.

geht. Von einem Richter im Strafverfahren erwartet das Gesetz dagegen Objektivität und nicht Parteilichkeit. Das stellt § 24 Abs. 2 StPO ausdrücklich klar. Das gilt gem. § 31 StPO auch für Schöffen, die – nebenbei bemerkt – auch gem. § 45 Abs. 3 DRiG zu schwören haben, »ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen«. Philosophie und Satzung von Wildwasser e.V. bekennen sich dagegen zu einer einseitig-parteilichen Perspektive bei sexuellem Missbrauch sowie zu einer politischen Beurteilung, die zur Folge hat, dass die eine Person (das Mädchen) anders angesehen wird als die andere (der Beschuldigte).

III. Kasuistik. Damit können wir die zuvor aufgeworfene Frage weiter zuspitzen: Reicht die Mitgliedschaft einer Schöffin in Wildwasser e.V. für sich schon aus, um vernünftige Zweifel an ihrer Unparteilichkeit zu begründen, oder lassen sie sich widerlegen?

Dazu ist zunächst festzustellen, dass weltanschauliche, politische oder religiöse Überzeugungen eines Richters nach st. Rspr. grundsätzlich keinen ausreichenden Grund bieten, um an dessen Unvoreingenommenheit zu zweifeln,¹⁰ was namentlich auch für die bloße Mitgliedschaft in einem Verein,¹¹ in einer Vertreterversammlung,¹² in einem Club¹³ oder in einer politischen Partei¹⁴ gilt. Allerdings macht die Rspr. in besonderen Fällen Ausnahmen. Hier lassen sich zwei Fallgruppen unterscheiden: Das sind zum einen Fälle, in denen der Schöffe aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit eine problematische Nähe zum Geschädigten aufweist. Die Rspr. hat in diesem Sinne Befangenheit bei Behördenmitarbeitern dann bejaht, wenn es um Anklagen ging, in denen die eigene oder eine nahe Behörde geschädigt war. Begründet wurde dies schon 1953 bei einem Oberinspektor beim Bauamt damit, dass davon auszugehen sei, er werde sich in besonderem Maße verpflichtet fühlen, die Interessen der Stadtgemeinde »allenthalben« wahrzunehmen. Er werde, »je ernster seine Dienstauffassung ist, um so strenger Unregelmäßigkeiten beurteilen, die in städtischen Betrieben von Betriebsangehörigen zum Nachteil der Stadtgemeinde begangen werden.«¹⁵ Das *AG Bremen* hat in ähnlicher Weise die Befangenheit einer Finanzbeamtin in einem Fall bejaht, in dem einem Gastronom Steuerhinterziehung vorgeworfen wurde, wobei die Beamtin noch nicht einmal in demselben Finanzamt tätig, wohl aber mit der Veranlagung von Gewerbetreibenden aus dem Bereich der Gastronomie betraut war: Das Gericht hat die Zweifel des Angeklagten an der Unbefangenheit der Schöffin als vernünftig angesehen, weil die Finanzbeamtin »mit ähnlichen Aufgaben befasst [war], wie sie im vorliegenden Fall eine Rolle spielen«¹⁶.

Zum anderen hat die Rspr. Befangenheit dann bejaht, wenn aufgrund extremer politischer Auffassungen davon auszugehen ist, dass der Richter oder Schöffe nicht mehr in der Lage sein wird, ohne Ansehen der Person zu urteilen. Das wurde namentlich in Verfahren angenommen, in denen Angeklagte mit Migrationshintergrund auf Schöffen trafen, die rechtsradikalen Parteien angehörten und sich ausländerfeindlich äußerten.¹⁷ Im Fall des *AG Köln* StV 2007, 127 reichte für die Bejahung von Befangenheit dabei schon aus, dass der Schöffe, der sich selbst nicht ausländerfeindlich geäußert hatte, Ratsmitglied und Kreisvorstand der Republikaner war. Zu dieser Fallgruppe gehört – trotz völlig entgegen gesetzter weltanschaulich-religiöser Auffassungen – aber auch der

vom *LG Dortmund* entschiedene Fall einer muslimischen Hilfsschöffin, die die Überzeugung vertrat, dass zwischen Frauen und Männern wesentliche Unterschiede bestünden. Nach Auffassung dieser Schöffin sei eine Frau »etwas ganz anderes« als ein Mann und deshalb sei auch ihre Glaubwürdigkeit anders zu beurteilen. Zur Bestätigung dessen, was eine Frau sage, bedürfe es deshalb zweier glaubwürdiger Personen.¹⁸ Das *LG Dortmund* hielt es aufgrund dieser Überzeugung der Schöffin nicht für gewährleistet, dass jene das Gleichheitsgebot des Art. 3 GG einhalte und ohne Ansehen der Person entscheide.¹⁹ Von einer solchen Schöffin kann, was das *LG Dortmund* herausgestellt hat, nicht erwartet werden, dass sie ohne Ansehen der Person entscheide. Das macht sie nicht nur ungeeignet für das Schöffenamt (§ 45 Abs. 3 DRiG), sondern begründet deshalb auch die Besorgnis der Befangenheit i.S.v. §§ 24 Abs. 2, 31 StPO.

Die Beispiele zeigen, dass sich die Besorgnis der Befangenheit in Einzelfällen schon aus der bloßen beruflichen Tätigkeit eines Schöffen oder aus der Mitgliedschaft in einer extremen Partei oder aus einer weltanschaulichen Verengung des Blicks, die dazu führt, dass nicht mehr ohne Ansehen der Person entschieden wird, ergeben kann. Zweifel an der Unvoreingenommenheit eines Schöffen sind in allen diesen Fällen also nicht unvernünftig. Verhält es sich im Fall der Mitgliedschaft von Wildwasser e.V. nicht genau so?

IV. Ergebnis. Das *OLG Celle* beurteilt den Fall aus einer anderen Perspektive. Es stellt zum einen darauf ab, dass die betroffene Schöffin nie Beraterin bei Wildwasser e.V. war, sondern zum Zeitpunkt der Ablehnung bloßes Mitglied und früher Vorstandsmitglied. Das geht an der Sache vorbei; der zentrale Gesichtspunkt der erklärten Parteilichkeit von Wildwasser e.V. kommt darin nämlich überhaupt nicht vor – und dies, obwohl das *OLG Celle* ausdrücklich unterstellt, dass »die Schöffin das Grundkonzept der Beratungstätigkeit des Vereins kennt und befürwortet.« Angesichts der Parteilichkeit dieses Grundkonzepts darf ein verständiger Angeklagter hieraus sehr wohl den Schluss ziehen, die Schöffin könne nicht zwischen dem Arbeitskonzept des Vereins und ihren eigenen Pflichten als ehrenamtliche RichterIn differenzieren und werde nicht unvoreingenommen entscheiden. Das folgt erst recht aus ihrer früheren Tätigkeit als Vorstandsmitglied. Als solches hatte sie eine exponierte Stellung und eine den Beraterinnen übergeordnete Funktion im Verein. Von einem Vorstandsmitglied darf man zudem – mehr noch als bei einem bloßen Vereinsmitglied – erwarten, dass es das parteiische Beratungskonzept billigt und innerhalb wie außerhalb des Vereins mit Leben füllen wird. Das lässt auch das Inter-

10 SK-StPO/Wesflau (Fn. 2), § 24 Rn. 44; LR-StPO/Siolek, 26. Aufl. 2006, § 24 Rn. 22 f. Vertiefend und dabei die Ausnahmen betonend *Krekeler* NJW 1981, 1633 (1636).

11 BGH WuM 2004, 110 (»Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V.«).

12 BGH NJW 1988, 550, wobei der Angekl. Vorstandsmitglied war (Genossenschaftsbank).

13 OLG Karlsruhe NJW-RR 1988, 1534 (Rotary Club).

14 BGH NJW 1962, 748 (CDU); BGH NStZ 2006, 646 (CDU).

15 BGH b. *Dallinger* MDR 1954, 151.

16 AG Bremen StV 2009, 181.

17 BVerfG NZA 2008, 962; OLG Karlsruhe NJW 1995, 2503; LG Bremen StV 1993, 69; LG Berlin StV 2002, 132; AG Köln StV 2007, 127.

18 LG Dortmund NStZ 2007, 360.

19 LG Dortmund NStZ 2007, 360. Vgl. dazu KG StraFo 2013, 164 (165), das dem *LG Dortmund* in diesem Punkt folgt.

view der Schöffin, in dem sie – was die Verteidigung kritisierte – von »Tat und Täter« statt von »Beschuldigung und Beschuldigten« sprach, in einem anderen Licht erscheinen, als dies das *OLG Celle* annimmt. Zwar sollte man sprachliche Entgleisungen von juristischen Laien nicht unbedingt auf die Goldwaage legen; aber wenn es – wie hier – um die Frage geht, ob eine Schöffin die prekäre Doppelrolle als ehrenamtliche Richterin einerseits und parteiisches Vereinsmitglied andererseits bewältigen kann, spricht das Zitat für fehlende Sensibilität hinsichtlich ihrer Aufgaben als unparteiische Richterin. Zum anderen stellt das *OLG Celle* darauf ab, dass der Verein Wildwasser e.V. soziale Funktionen erfülle; es handele sich um eine »Organisation, die sich die Unterstützung der Opfer von Straftaten zur Aufgabe gemacht hat« und damit »um ein Engagement im Dienst der Allgemeinheit, das gesellschaftlich erwünscht ist und den Bestrebungen des Gesetzgebers zur Stärkung der Opferrechte flankiert.« Daran ist ganz sicher richtig, dass die Gesellschaft und der Gesetzgeber sich dem Opfer zugewandt haben;²⁰ und zweifellos stellt auch die Tätigkeit in einer Opferschutzorganisation ein gesellschaftlich legitimes Engagement dar. Aber das *OLG Celle* unterlässt es zu erwähnen, dass das spezielle Engagement von Wildwasser e.V. nicht immer nur verdienstvoll gewesen ist, sondern – beispielsweise im Fall der Wormser Verfahren –²¹ auch justizschädliche Wirkungen entfaltet hat.

Die vom *OLG Celle* angeführten Gründe greifen damit zu kurz; sie werden der Problematik des Falles nicht gerecht. Fazit: Die Mitgliedschaft einer Schöffin im Verein Wildwasser e.V. begründet die Besorgnis der Befangenheit, wenn es im konkreten Strafverfahren um den Vorwurf des sexuellen Missbrauchs von Kindern geht. Ein verständiger Angeklagter muss befürchten, dass die Schöffin aufgrund des parteiischen Grundkonzepts des Vereins festgelegt ist. Es bestehen dann vernünftige Zweifel daran, dass sie unvoreingenommen ist und dass sie ihren Pflichten als ehrenamtliche Richterin, ohne Ansehen der Person zu urteilen, genügen kann.

Prof. Dr. *Stephan Barton*, Bielefeld.

²⁰ Barton, in: ders./Köbel (Hrsg.), *Ambivalenzen der Opferzuwendung des Strafrechts*, 2012, S. 111 (112. ff.).

²¹ Vgl. zu den Wormser Verfahren *Leitner* *StraFo* 1996, 12 (13); *Lorenz* *DRiZ* 1999, 253 (255: »Ermittlungsarbeit durch Ungelehrte, amateurhaft, fehlerhaft«); *Schade* *StV* 2000, 165 ff. Zu Zusammenhängen zwischen der Mitwirkung von Wildwasser und Fehltrteilen vgl. ferner *Schwenn* *FPPK* 2013, 258 (262).